



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

8. Januar 2019

Nr. 5/2019

## Inhalt

Seite

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Systemische Beratung an der  
Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen vom 7. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2018, S. 8). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 5. Dezember 2018 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 17. Dezember 2018 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen vom 7. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 1/2018, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Dafür reichen Studierende jede schriftliche Prüfungsleistung in zwei Versionen ein, eine Version anonymisiert und als PDF- oder Wordversion, die andere namentlich gekennzeichnet mit unterschriebener Eigenständigkeitserklärung. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens ein Prüfer Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

2. § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten einen Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich. Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die einen Aufschluss über eine Teilhabebeeinträchtigung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Ordnung in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 17. Dezember 2018

Der Präsident  
Hochschule Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften